

Informationsblatt zu Nachhaltigkeitspräferenzen in der digitalen Vermögensverwaltung

Die Digitale Vermögensverwaltung ist ab dem 02.08.2022 gesetzlich verpflichtet, ihre Kunden zu fragen, ob ihnen ökologische oder soziale Aspekte sowie Kriterien einer guten Unternehmensführung bei der Geldanlage wichtig sind (sog. Nachhaltigkeitspräferenzen).

Damit unsere Kunden die neuen gesetzlichen Vorgaben besser verstehen, ihre Nachhaltigkeitspräferenzen festlegen und im Anschluss eine geeignete Anlagestrategie empfohlen bekommen können, möchte die MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg mit diesem Informationsblatt folgendes erreichen:

- einen Überblick über ökologische (Environmental („E“)) und soziale (Social („S“)) Aspekte sowie Kriterien einer guten Unternehmensführung (Governance („G“)), zusammen „ESG“ geben, die für eine nachhaltige Geldanlage relevant sein können (**Ziffer A**),
- die unterschiedliche Ausgestaltung von Portfolios mit Nachhaltigkeitsanspruch, die für Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen nach den neuen gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich in Frage kommen erklären (**Ziffer B**), und
- die Einbeziehung von Nachhaltigkeitspräferenzen in der Geeignetheitsprüfung durch die Digitale Vermögensverwaltung ab dem 02.08.2022 erläutern (**Ziffer C**).

Hinweis:

Die individuellen Nachhaltigkeitspräferenzen des jeweiligen Kunden der digitalen Vermögensverwaltung werden im Rahmen der erweiterten Geeignetheitsprüfung durch die MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg Digitale Vermögensverwaltung erfragt und mit den Anlagerichtlinien der Modellportfolios abgeglichen.

A. Was sind ESG Aspekte einer Geldanlage?

Ökologische und soziale Aspekte sowie Kriterien einer guten Unternehmensführung werden häufig zusammenfassend mit der englischen Abkürzung ESG (**E**nvironmental, **S**ocial and **G**overnance) beschrieben.

1. Ökologische Aspekte („E“ für Environmental)

Das „E“ in ESG betrifft ökologische Aspekte. Dabei kommt vielen zuerst Klimaschutz in den Sinn, z.B. durch Reduzierung von Treibhausgasemissionen oder Reduzierung des Energieverbrauchs.

„E“ umfasst aber Weiteres wie

- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der Artenvielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz intakter Ökosysteme
- Nachhaltige Flächennutzung

2. Soziale Aspekte („S“ für Social)

Das "S" in ESG betrifft soziale Aspekte. Dazu zählen zum Beispiel:

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit)
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- Inklusive Projekte und Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

3. Prinzipien guter Unternehmensführung („G“ für Governance)

Das "G" für Governance steht für Unternehmensführung und eine langfristige und nachhaltige Unternehmensentwicklung. Sie betrifft die Verteilung von Rechten und Verantwortlichkeiten zwischen den verschiedenen Beteiligten eines Unternehmens – einschließlich der Geschäftsleitung, der Manager, der Eigentümer und weiterer Interessenvertreter. Governance Aspekte umfassen:

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch das Leitungsorgan
- Vorstandsvergütung auf Basis der Nachhaltigkeitskriterien
- Ermöglichung von Whistleblowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes

B. Das Produktangebot der digitalen Vermögensverwaltung für Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen

Künftig können Kunden entscheiden, ob und inwieweit die MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg im Rahmen der Vermögensverwaltung deren Nachhaltigkeitspräferenzen bei der Ausgestaltung der Anlagestrategie und der Auswahl von Investmentfonds für das jeweilige Modellportfolio berücksichtigen soll oder nicht.

Die neuen gesetzlichen Regelungen zur Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung¹ beinhalten bestimmte Vorgaben für die Ausgestaltung von Finanzinstrumenten, wie die den Modellportfolios zugrunde liegenden Investmentfonds, die für Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen grundsätzlich infrage kommen.

Das Universum der Modellportfolios der digitalen Vermögensverwaltung für Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen besteht daher ab dem 02.08.2022 aus Modellportfolios mit einer oder mehrerer der folgenden drei Ausprägungen von Nachhaltigkeit.

Wichtiger Hinweis:

Zur Bestimmung des geeigneten Modellportfolios für Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen ist die MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg auf Angaben der Produkthersteller darüber angewiesen, inwieweit diese Anforderungen auf Produktebene vorliegen. Die gesetzlichen Vorgaben zur Offenlegung und Berichterstattung über Nachhaltigkeit für Produkte sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen gesetzlichen Vorgaben für die Einbeziehung von Nachhaltigkeitspräferenzen in der Vermögensverwaltung allerdings noch nicht vollständig in Kraft getreten; dies geschieht erst am 1. Januar 2023. Sofern uns für ein Investmentvermögen keine ausreichenden Daten zu einzelnen für die Einbeziehung von Nachhaltigkeitspräferenzen wichtigen Produkteigenschaften vorliegen, betrachten wir diese für das jeweilige Produkt als nicht erfüllt. Daher kann es sein, dass das Angebot von Modellportfolios für Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen, zunächst begrenzt ist.

1. Berücksichtigung von wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die erste Ausprägung von Produkten für Anleger mit Nachhaltigkeitspräferenzen umfasst solche Finanzinstrumente, die im Rahmen ihrer Anlagestrategie bei der Auswahl von Investitionen sog. wichtigste nachteilige Auswirkungen (in englischer Sprache „Principal Adverse Impacts“, abgekürzt „PAIs“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, indem sie durch ihre Anlagestrategie nachteilige Auswirkungen auf diese insbesondere vermeiden oder reduzieren.

a) Nachhaltigkeitsindikatoren

Die PAIs beziehen sich auf unterschiedlichen Indikatoren für Investitionen in Unternehmen und bestehen unter anderem aus den nachfolgenden, thematisch gruppierten Indikatoren:

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in bestimmte organisatorische Anforderungen und Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen vom 21. April 2021.

	Treibhausgasemissionen
<ul style="list-style-type: none"> • Treibhausgasemissionen • CO2-Fußabdruck • Treibhausgasintensität der investierten Unternehmen • Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind • Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen • Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren 	
	Biodiversität
<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 	
	Wasserverschmutzung
<ul style="list-style-type: none"> • Wasserverschmutzung 	
	Gefährliche Abfälle
<ul style="list-style-type: none"> • Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle 	
	Soziale Fragen und Arbeitnehmerbelange
<ul style="list-style-type: none"> • Verstöße gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC Grundsätze) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen • Fehlende Prozesse und Compliance Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle • Geschlechtervielfalt in Leitungs- und Kontrollorganen • Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen) 	

Die Indikatoren für Investitionen in Immobilien bestehen unter anderem aus den nachfolgenden, thematisch gruppierten Indikatoren:

	Energieeffizienz und fossile Brennstoffe
<ul style="list-style-type: none">• Engagement in fossilen Brennstoffen durch Immobilienanlagen• Engagement in Immobilien mit schlechter Energiebilanz <p>Hinweis: Dieser PAI wird in der digitalen Vermögensverwaltung nicht angeboten, da keine Immobilieninvestments enthalten sind.</p>	

b) Berücksichtigung von PAIs in der Anlagestrategie

PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren können auf unterschiedliche Art und Weise im Rahmen eines Investmentfonds insbesondere vermieden oder reduziert werden:

Ein Ansatz besteht darin, Investitionen in bestimmte Sektoren oder Unternehmen z.B. anhand bestimmter Umsatzschwellen auszuschließen. Dazu zählen z.B. Unternehmen, die Tabak, Alkohol oder Waffen herstellen, Unternehmen, die fossile Brennstoffe fördern oder verstromen, oder Unternehmen aus der Glücksspielbranche.

Weitere Möglichkeiten sind das sog. Proxy Voting sowie das Corporate Governance Engagement. Beides zielt darauf ab, mit Hilfe einer aktiven Stimmrechtsabgabe auf Hauptversammlungen die Nachhaltigkeitsinteressen von Investoren zu vertreten. Im Hinblick auf die PAIs lassen sich dadurch im Dialog mit Unternehmen, in die ein Finanzinstrument investiert ist, beispielsweise konkrete CO²-Reduktionsziele, Energieeffizienzmaßnahmen oder auch Arbeitnehmerbelange thematisieren und - wenn nötig - konkrete Maßnahmen definieren.

Ein anderer Ansatz ist ein speziell auf die Vermeidung oder Reduzierung von PAIs ausgerichteter Best-in-Class-Ansatz. Ein Best-in-Class Ansatz besteht daraus, dass Unternehmen ausgeschlossen werden, die in Bezug auf einzelne Nachhaltigkeitsindikatoren nicht nur absolut, sondern auch relativ betrachtet schlechtere Nachhaltigkeitswerte aufweisen als vergleichbare Unternehmen der jeweiligen Branche.

Hinweise:

Nicht bei allen Finanzinstrumenten werden alle nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen gleichermaßen berücksichtigt. Vielmehr legt der Produkthersteller für jedes Produkt in der Anlagestrategie einen individuellen Ansatz zur Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf einzelne, für das jeweilige Produkt relevante Nachhaltigkeitsfaktoren fest.

2. Mindestanteil nachhaltiger Investitionen nach der Offenlegungs-Verordnung²

Die zweite Kategorie umfasst Produkte mit einem vom Kunden zu bestimmenden Mindestanteil von Investitionen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß den Vorgaben der Offenlegungs-Verordnung („SFDR“). Diese Wirtschaftstätigkeiten bilden die Investitionsobjekte für nachhaltige Geldanlagen i.S.d. Offenlegungs-Verordnung, z.B. über Investmentfonds.

a) Was ist die SFDR?

Die SFDR führt nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ein. Sie verpflichtet Hersteller und Vertriebsstellen bestimmter Finanzinstrumente zur Bereitstellung von Informationen zur Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit Herstellung und Vertrieb. Anlegerinnen und Anleger sollen darüber informiert werden, inwieweit ökologische und soziale Kriterien und Standards der guten Unternehmensführung beachtet werden.

b) Was ist eine nachhaltige Investition nach der SFDR?

Zum einen erfasst die SFDR ökologisch nachhaltige Investitionen. Als ökologisch nachhaltig im Sinne der SFDR gelten Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umweltziels beitragen. Gemessen wird dieser positive Beitrag beispielsweise an Schlüsselindikatoren für

- Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden,
- Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder
- Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft.

Während sich die EU-Taxonomie derzeit lediglich auf ökologische Aspekte konzentriert, können nachhaltig im Sinne der SFDR daneben aber auch soziale Wirtschaftstätigkeiten sein. Als sozial nachhaltig gelten Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beitragen. Gemessen wird dieser positive Beitrag beispielsweise an Schlüsselindikatoren für

- die Bekämpfung von Ungleichheiten,
- die Förderung des sozialen Zusammenhalts oder
- Investitionen in Humankapital oder Investitionen zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen.

Sowohl für ökologisch als auch für sozial nachhaltige Investitionen ist des Weiteren erforderlich, dass diese zugleich kein Umwelt- oder Sozialziel erheblich beeinträchtigen. Die erhebliche Beeinträchtigung wird anhand einer Bewertung von sog. wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf sog. Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte „principal adverse sustainability impacts“, abgekürzt „PAI“) ermittelt. Was PAIs sind und wie diese gemessen werden, ist unter Ziffer 1 beschrieben.

² Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Schließlich ist bei Investitionen in Unternehmen für die Klassifizierung als nachhaltig erforderlich, dass Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (Good Governance) angewendet werden, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, Beziehungen zu Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften.

Hinweis:

Anders als die Taxonomie-Verordnung legt die SFDR keine einheitlichen technischen Bewertungskriterien für nachhaltige Investitionen fest.

Das Vorliegen eines positiven Beitrags zu einem Umwelt- oder Sozialziel wird häufig an den 17 Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (engl. Sustainable Development Goals oder SDGs) gemessen. Dazu wird z.B. ermittelt, ob und inwieweit die Umsätze eines Unternehmens einem oder mehreren dieser Ziele zugeordnet werden können. Die Ziele sind:

Grundversorgung



Grüner Planet



Nachhaltige Gesellschaft



Chancengleichheit



3. Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen nach der Taxonomie-Verordnung³

Die dritte Kategorie von Produkten für Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen umfasst Produkte mit einem vom Kunden zu bestimmenden Mindestanteil nachhaltiger Investitionen gemäß Taxonomie-Verordnung.

a) Was ist die Taxonomie-Verordnung?

Die Taxonomie-Verordnung bezweckt, innerhalb der Europäischen Union ein einheitliches Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten zu erstellen. Sie geht aus dem Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums der EU-Kommission vom März 2018 hervor. Dieser bezweckt unter anderem, Kapitalflüsse der Anleger stärker in nachhaltige Investitionen zu lenken.

Die Taxonomie-Verordnung legt daher sechs Umweltziele fest, anhand derer die ökologische Nachhaltigkeit einer Wirtschaftstätigkeit bestimmt wird. Diese Wirtschaftstätigkeiten bilden die Investitionsobjekte für nachhaltige Geldanlagen i. S. d. Taxonomie-Verordnung, z.B. über Investmentfonds.

Die sechs Umweltziele der Taxonomie-Verordnung sind:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- nachhaltige Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (z.B. bzgl. Luft-, Wasser- und Bodenqualität) und
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme (z.B. nachhaltige Landnutzung und -bewirtschaftung, nachhaltige Waldbewirtschaftung).

b) Was ist eine ökologisch nachhaltige Investition nach der Taxonomie-Verordnung?

Eine Investition muss erstens einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines der sechs Umweltziele der Taxonomie-Verordnung leisten. Wann ein wesentlicher Beitrag zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele der Taxonomie-Verordnung vorliegt, wird für einzelne Wirtschaftsaktivitäten anhand gesetzlich festgelegter technischer Bewertungskriterien bestimmt.

³ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

Um als ökologisch nachhaltige Tätigkeit eingestuft zu werden, ist zweitens erforderlich, dass die Wirtschaftsaktivität keines der anderen Umweltziele der Taxonomie-Verordnung wesentlich beeinträchtigt. Eine Tätigkeit, die z.B. darauf abzielt, das Klima zu schützen, aber gleichzeitig die Biodiversität negativ beeinflusst, ist nicht nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung. Auch dies wird anhand gesetzlich festgelegter technischer Bewertungskriterien bestimmt.

Schließlich ist für die Einstufung als ökologisch nachhaltig drittens erforderlich, dass die wirtschaftliche Tätigkeit unter Beachtung eines Mindestschutzes für Arbeitssicherheit und Menschenrechte, wie sie z.B. in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der Internationalen Charta der Menschenrechte festgelegt sind, erbracht wird.

Hinweise:

Die Klassifizierung von Wirtschaftsaktivitäten als nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung befindet sich noch in der Entwicklung. So wurden zunächst technischen Bewertungskriterien für die zwei Klimaziele der Taxonomie-Verordnung entwickelt und am 9. Dezember 2021 veröffentlicht. Für die weiteren Ziele werden diese dagegen noch entwickelt.

Zudem wurden die technischen Bewertungskriterien zunächst nur für als besonders relevant für das Erreichen der Klimaziele der Europäischen Union identifizierte Wirtschaftsbereiche entwickelt. Dazu gehören beispielsweise der Energiesektor, die Forstwirtschaft, das verarbeitende Gewerbe / Warenhersteller, der Verkehrssektor, das Baugewerbe und der Immobilienbereich. Weitere Wirtschaftsbereiche werden noch folgen. Schließlich werden erste offizielle Unternehmensberichte, die den Anteil ökologisch nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung ausweisen, erst ab dem Jahr 2023 vorliegen. Der Anteil von im Sinne der Taxonomie-Verordnung ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten eines Finanzprodukts wird daher zunächst eher gering ausfallen.

C. Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen und Empfehlung geeigneter Modellportfolios

Zur Ermittlung Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen werden wir Sie in unserer Antragsstrecke fragen, ob Nachhaltigkeitspräferenzen bei Ihrer Geldanlage einbezogen werden sollen.

Wenn das der Fall ist, erfragen wir in einem zweiten Schritt detailliertere Angaben zu Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen. Sie können uns in diesem Schritt eine Kombination der drei Ausprägungen von nachhaltigen Produkten PAI-Indikatoren, SFDR sowie Taxonomie Mindestquote, benennen.

Die Angaben zu Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen werden wir im Rahmen der Auswahl eines geeigneten Modellportfolios im Anschluss an die Auswertung Ihrer Angaben zu Ihren Kenntnissen und Erfahrungen, Ihren finanziellen Verhältnissen und Ihren Anlagezielen berücksichtigen, um Ihnen auch für Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen geeignete Modellportfolios empfehlen zu können.

Folgende Grundsätze werden wir dabei anwenden:

- Wenn Sie keine Angaben zu Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen machen, kommen Anlagestrategien sowohl mit Ausprägungen von Nachhaltigkeit als auch solche ohne Ausprägungen von Nachhaltigkeit in Frage.

- Wenn Sie keine weiteren Angaben zur Ausprägung Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen machen, kommen Anlagestrategien aller drei Ausprägungen von Nachhaltigkeit in Frage (Mindestanteil nachhaltiger Investitionen im Sinne der Taxonomie-Verordnung, Mindestanteil nachhaltiger Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung und Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren).
- Wenn Sie als Nachhaltigkeitspräferenz „Berücksichtigung von PAIs“ angeben, prüft die Digitale Vermögensverwaltung diese Ausprägung auf Produktebene anhand der thematischen PAI-Gruppen oder PAI-Familien. Dabei gilt eine PAI-Familie als erfüllt, wenn ein oder mehrere, unter diese Familie fallende PAI-Indikatoren auf Produktebene Berücksichtigung finden.
- Wenn Sie bei Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen angeben, dass Sie ein Produkt mit einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen gemäß den Vorgaben der SFDR wünschen, werden wir Ihnen Produkte empfehlen, die ökologisch und/oder soziale nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR tätigen. Aufgrund fehlender Detailangaben der Produkthersteller kann die Digitale Vermögensverwaltung derzeit nicht zwischen Produkten mit ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen nicht unterscheiden.
- Wenn Sie als Nachhaltigkeitspräferenz „Nachhaltige Investitionen im Sinne der Taxonomie- Verordnung“ und/oder „Nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR“ angeben, aber keine Prozentspanne auswählen, kommen für die Anlageempfehlung solche Produkte in Frage, die die untere Prozentspanne der jeweiligen Mindestquote erfüllen.

4. Erneuter Durchgang und Anpassung Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen

Wenn Sie grundsätzliche Nachhaltigkeitspräferenzen geäußert haben, wird die Digitale Vermögensverwaltung diese auswerten und Ihnen eine Anlagestrategie empfehlen, die zu Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen passt.

Sollten wir Ihnen keine Anlagestrategie empfehlen können, die Ihren grundsätzlichen Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht, so wird Ihnen in der Beratungsstrecke ein entsprechender Hinweis gegeben. Sie werden daraufhin gefragt, ob Sie Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen überprüfen und für diese konkrete Geldanlage gegebenenfalls ändern möchten.

Wenn Sie beim zweiten Durchgang Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen anpassen, werden wir sowohl die ursprünglichen als auch die geänderten Nachhaltigkeitspräferenzen dokumentieren und Ihnen - sofern vorhanden - eine passende Anlagestrategie empfehlen, die zu Ihren aktualisierten Nachhaltigkeitspräferenzen passt.

In der Geeignetheitserklärung, die Bestandteil Ihres Vermögensverwaltungsvertrags ist, werden wir neben den Angaben zu Ihren Kenntnissen und Erfahrungen, Ihren finanziellen Verhältnissen und Ihren Anlagezielen auch Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen und unsere Empfehlung nebst einer Begründung hierfür dokumentieren.

Sollten wir auch nach einer Änderung Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen keine für Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen geeignete Anlagestrategie identifizieren können, können wir Ihnen leider kein Angebot machen.